

Niederschrift

über die Fortsetzung der öffentlichen Sitzung des Umwelt- und
Kleingartenausschusses der Gemeinde Schacht-Audorf vom 6. Februar 2012,
am Montag, 13. Februar 2012
im Verwaltungsgebäude Schacht-Audorf, Kieler Straße 25

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

Gesetzliche Mitgliederzahl: 5

davon anwesend: 5

Anwesend sind:

a) stimmberechtigt:

Ausschussvorsitzender

Günther Perdelwitz

1. stellv. Ausschussvorsitzender

Jens Thies

Ausschussmitglied

Ingo Ohrt

Dr. Gunther Hammermüller

stellv. Ausschussmitglied

Fred Konrad Straub

Willi Dank

b) nicht stimmberechtigt:

Gast

Sönke Frank

beratendes Mitglied

Frank Bergmann

Mitglieder der Verwaltung

Joachim Haller

Herr Perdelwitz eröffnet als Vorsitzender die Sitzung um 17:00 Uhr im Verwaltungsgebäude Schacht-Audorf, Sitzungsraum 209 und begrüßt die Anwesenden.

Er stellt fest, dass zu dieser Fortsetzungssitzung mit Einladung vom 8. Februar 2012 ordnungsgemäß unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wurde. Tag, Ort und Stunde der Sitzung sind öffentlich bekannt gemacht worden. Gegen die ordnungsgemäße Einladung werden keine Einwendungen erhoben. Aufgrund der Anzahl der erschienenen Mitglieder stellt der Ausschussvorsitzende die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Folgende Tagesordnungspunkte stehen zur Beratung aus:

TAGESORDNUNG :

Öffentlicher Teil

6. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der neugefassten Friedhofssatzung
7. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der neugefassten Friedhofsgebührensatzung
8. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder
9. Verschiedenes

TOP 6.: **Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der neugefassten Friedhofssatzung**

Herr Perdelwitz erläutert den vorliegenden Entwurf der neugefassten Friedhofssatzung. Nach kurzer Beratung ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt den anliegenden Entwurf der neugefassten Friedhofssatzung dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen, 0 befangen

TOP 7: **Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der neugefassten Friedhofsgebührensatzung**

Der Ausschussvorsitzende erläutert den anliegenden Entwurf der neugefassten Friedhofsgebührensatzung.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung empfiehlt der Ausschuss auch den anliegenden Entwurf der neugefassten Friedhofsgebührensatzung dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen, 0 befangen

TOP 8.: Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Herr Perdelwitz berichtet, dass

1. für die Friedhofskapelle eine neue, gebrauchte Orgel angeschafft wurde, da die alte Orgel defekt war und sich eine Reparatur nach Auskunft einer Fachfirma nicht lohnte. Die Kosten betrugen 1.300,00 Euro. Die Ausschussmitglieder nehmen diese Entscheidung wohlwollend zur Kenntnis.
2. sich Frau Baumann zum wiederholten Male über die beiden Lärchen vor ihrem Haus, Klaus-Groth-Straße, beschwert hat. Angeblich hätten die Nadeln der Bäume die Dachrinne des Hauses verstopft, so dass es in der Vergangenheit zu einem Volllaufen des Kellers gekommen ist. Die Ausschussmitglieder nehmen die Beschwerde zur Kenntnis, sehen aber keinen Anlass zum Handeln, da sich die Lärchen drei Meter von der Grenze und sechs Meter vom Haus befinden. Für die Reinigung der Dachrinne ist der Hauseigentümer selbst verantwortlich.

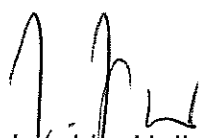
TOP 9.: Verschiedenes

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Herr Perdelwitz bedankt sich für die rege Mitarbeit und schließt die Sitzung um 18:50 Uhr.


Günther Perdelwitz
(Ausschussvorsitzender)

Schacht-Audorf, 16.02.2012


Joachim Haller
(Protokollführer)

Anlagen:

Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schacht-Audorf
Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf **über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme des Friedhofs der Gemeinde Schacht-Audorf und seiner Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen bzw. Tätigkeiten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Grabplatzgebühren

(1) Die Gebühr beträgt für ein

a) Erbgrabplatz je Grabplatz	360,00 €
b) Erbgrabplatz in Rasenlage je Grabplatz	360,00 €
c) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 8 J.	240,00 €
d) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 8 J. in Rasenlage	240,00 €
e) Reihengrab für Kinder 4 - 8 J.	100,00 €
f) Reihengrab für Kinder 4 - 8 J. in Rasenlage	100,00 €
g) Reihengrab für Kinder unter 4 J.	80,00 €
h) Reihengrab für Kinder unter 4 J. in Rasenlage	80,00 €
i) Urnengrab	100,00 €
j) Urnengrab für Unbenannte	80,00 €
k) halbanonymes Urnengrab in Rasenlage (Stelen)	180,00 €
l) Urnensektorengrab unter einem Baum	120,00 €
m) Urnengrab im Friedwald	120,00 €

(2) Werden Kinder unter 1 Jahr und Totgeburten sowie Urnen in Gräbern beigesetzt, in denen Verwandte bestattet sind und die Nutzungszeit ausreicht, wird keine Grabplatzgebühr erhoben.

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Erbgräbern ist für jedes Jahr ein Fünfundzwanzigstel der vollen Grabplatzgebühr für jede Grabstelle zu zahlen. Verlängert sich das Nutzungsrecht an Urnengräbern nach § 7 Satz 2 der Friedhofssatzung, ist für jedes Jahr der Verlängerung ein Zwanzigstel der vollen Grabplatzgebühr zu zahlen.

(4) Sofern das Nutzungsrecht an einem unbelegten Erbgrab, Reihengrab oder Urnengrab (§ 6 Abs. 1 Buchst. a bis i der Friedhofssatzung) nicht ausgeübt wird, ist auf Antrag die Grabplatzgebühr sowie die Pflege- und Unterhaltungsgebühr in Höhe des Wertes der freiwerdenden Nutzungszeit zurückzuzahlen. Als Verwaltungskosten sind 25,00 € je Grabplatz anzurechnen und einzubehalten.

§ 3

Bestattungsgebühren

(1) Für das Graben und Schließen der Gruft beträgt die Gebühr je

a) Erbgrabplatz je Grabplatz	220,00 €
b) Erbgrabplatz in Rasenlage je Grabplatz	280,00 €
c) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 8 J.	200,00 €
d) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 8 J. in Rasenlag	260,00 €
e) Reihengrab für Kinder 4 - 8 J.	180,00 €
f) Reihengrab für Kinder 4 - 8 J. in Rasenlage	200,00 €
g) Reihengrab für Kinder unter 4 J.	180,00 €
h) Reihengrab für Kinder unter 4 J. in Rasenlage	200,00 €
i) Urnengrab	120,00 €
j) Urnengrab für Unbenannte	100,00 €
k) halbanonymes Urnengrab in Rasenlage (Stelen)	120,00 €
l) Urnensektorengrab unter einem Baum	150,00 €
m) Urnengrab im Friedwald	150,00 €

(2) Bei Beerdigungen einer Mutter zusammen mit ihrem bis zu einem Jahr alten Kind oder bei Beerdigungen von 2 Kindern unter einem Jahr in einem Grab wird für eine Kinderleiche keine Bestattungsgebühr erhoben.

(3) Wird die Bestattung außerhalb der Arbeitszeit vorgenommen, ist ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Bestattungsgebühr zu entrichten.

§ 4

Gebühr für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes

(1) Für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes beträgt die Gebühr je

a) Erbgrabplatz je Grabplatz	560,00 €
b) Erbgrabplatz in Rasenlage je Grabplatz	900,00 €
c) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 8 J.	440,00 €
d) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 8 J. in Rasenlage	800,00 €
e) Reihengrab für Kinder 4 - 8 J.	360,00 €
f) Reihengrab für Kinder 4 - 8 J. in Rasenlage	360,00 €
g) Reihengrab für Kinder unter 4 J.	340,00 €
h) Reihengrab für Kinder unter 4 J. in Rasenlage	340,00 €
i) Urnengrab	320,00 €
j) Urnengrab für Unbenannte	300,00 €
k) halbanonymes Urnengrab in Rasenlage (Stelen)	450,00 €
l) Urnensektorengrab unter einem Baum	400,00 €
m) Urnengrab im Friedwald	360,00 €

(2) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Erbgrabplatz beträgt die Gebühr für jedes Jahr ein Fünfundzwanzigstel, bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnengrabplatz ein Zwanzigstel des in Abs. 1 genannten Betrages.

(3) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden zusammen mit der Grabplatzgebühr erhoben. In der Gebühr nach Abs. 1 b), d), f), h), j), k), l) und m) ist der Aufwand für die Pflege der Grabstätten enthalten.

§ 5

Zusatzgebühren

Zusatzgebühren werden erhoben:

a) für die Benutzung der Friedhofskapelle, des Bahrwagens und der Orgel	120,00 €
b) für das Abräumen grob vernachlässigter Grabhügel	100,00 €
c) für das Entfernen oder Scheren zu großer Gehölze auf Gräbern	100,00 €
d) für die Sicherung des Grabmals bei mangelnder Standsicherheit	70,00 €
e) für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabsteinen, Einfriedigungen und sonst. Anlagen auf dem Friedhof sowie deren Veränderung	30,00 €
f) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen bei Umbettung	50,00 €
g) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen bei Umbettung	40,00 €

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen und Inanspruchnahme der Dienstleistungen.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.06.1993 einschließlich der hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Schacht-Audorf, den

Gemeinde Schacht-Audorf
Der Bürgermeister

Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schacht-Audorf

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 26 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes in der Fassung vom 04.02.2005 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 70) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2012 folgende Friedhofssatzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Friedhofes

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schacht-Audorf. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Schacht-Audorf ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Erbgrabes haben. Ebenso ist es mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich, dass auswärts wohnende Verwandte von Schacht-Audorfer Bürgerinnen und Bürgern, sowie Personen, die auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch von Angehörigen auf dem kommunalen Friedhof Schacht-Audorf beigesetzt werden wollen, einen Grabplatz erhalten.

§ 2

Anlegung und Unterhaltung

(1) Über die Einteilung des Friedhofes wird ein Lageplan aufgestellt, aus dem die Flächenaufteilung und die Anordnung der Gräber ersichtlich ist. Über die Anlage der Urnengrabstätten für Unbenannte ist ein gesonderter Lageplan zu erstellen, der nur verwaltungsintern zugänglich ist.

(2) Die Arbeiten zur Unterhaltung und Reinigung des Friedhofes, seiner Gebäude und Anlagen sowie das Herstellen und Schließen der Gräber werden unbeschadet der Vorschriften des § 17 durch Arbeitskräfte der Gemeinde erledigt.

§ 3

Außerdienststellung, Entwidmung

(1) Jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekanntzugeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die verbleibende Ruhezeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung müssen Umbettungen nur vorgenommen werden, wenn dies ein wichtiges öffentliches Interesse erfordert. Der Umbettungstermin ist dem Nutzungsberechtigten einen Monat zuvor mitzuteilen. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erbgräbern erlischt, sind den Betroffenen in einem weiteren Bestattungsfall für die restliche Nutzungszeit auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Ordnung

(1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen ihn nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Eingang bekanntgegeben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(4) Es ist verboten,

auf dem Friedhof

1. Wege mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen sind Leichenwagen und Fahrzeuge, die Behinderten oder nach Abs. 5 zugelassenen Gewerbetreibenden dienen,
2. Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
3. Waren aller Art feilzubieten oder gewerbliche Dienste anzubieten,
4. Druckschriften zu verteilen,
5. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
6. den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen / Hecken zu übersteigen oder Grabstätten / Grabeinfassungen zu betreten,
7. Trauerfeiern und Leichenbegräbnisse ohne Erlaubnis der Angehörigen zu fotografieren,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
9. den Friedhof nach Einbruch der Dunkelheit zu betreten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Für gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen und auf dem Friedhof ist die vorherige Zulassung des Betriebes durch die Friedhofsverwaltung erforderlich.

Für die gewerblichen Arbeiten an den Grabstellen und auf dem Friedhof wird auf die Zulassung verzichtet, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf einem anderen Friedhof verfügt. In diesem Fall ist die gewerbliche Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und die Zulassung vorzulegen.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Vorlage aller Unterlagen, entschieden. § 111a Abs. 2 Sätze 2 - 4 des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend.

Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Satz 4 festgestellten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

II. Bestattung

§ 5

Anmeldung

(1) Bestattungen sind bei der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Beisetzung fest.

(2) Die Beisetzung darf nur erfolgen, nachdem bei der Friedhofsverwaltung vorgelegt wurden:

1. Sterbefallbescheinigung des zuständigen Standesamtes,
2. Leichenpass, soweit bei auswärts Verstorbenen ein solcher nach dem Bestattungsgesetz erforderlich ist,
3. bei Erbgräbern: Nachweis der Nutzungsberechtigung.

§ 6

Arten der Gräber

(1) Folgende Grabarten werden vorgehalten:

- a) Erbgrabplatz
- b) Erbgrabplatz in Rasenlage
- c) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 8 J.
- d) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 8 J. in Rasenlage
- e) Reihengrab für Kinder 4 - 8 J.
- f) Reihengrab für Kinder 4 - 8 J. in Rasenlage
- g) Reihengrab für Kinder unter 4 J.
- h) Reihengrab für Kinder unter 4 J. in Rasenlage
- i) Urnengrab
- j) Urnengrab für Unbenannte
- k) halbanonymes Urnengrab in Rasenlage (Stelen)
- l) Urnensektorengrab unter einem Baum
- m) Urnengrab im Friedwald

2) Flächen für Rasengräber werden von der Friedhofsverwaltung gesondert ausgewiesen.

(3) Im Friedwald sind je Baum maximal vier Urnengräber zulässig (Anordnung in Kreuzform).

§ 7

Ruhefristen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes für Erwachsenengräber 25 Jahre, für Kindergräber, Urnengräber und Urnengrabstätten für Unbenannte 20 Jahre. Sie endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Für Urnen in Erbgräbern beträgt die Ruhefrist 25 Jahre.

§ 8

Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhefrist nur mit einer Leiche oder Asche belegt werden, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann der gleichzeitigen Beerdigung von Müttern mit noch nicht 1 Jahr alten Kindern und der Beerdigung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern im Alter von unter 1 Jahr in einem Grab zustimmen.

(3) Urnen von Ehegattinnen und Ehegatten dürfen in einem Urnengrab beigesetzt werden. Die Ruhefrist endet dann 20 Jahre nach der letzten Beisetzung. § 11 Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend.

(4) In einem belegten Reihengrab darf einmalig auch die Urne des Ehegatten oder eines Verwandten des Erstbestatteten beigesetzt werden, sofern die verbleibende Dauer des Nutzungsrechts ausreicht.

(5) In belegten und unbelegten Erbgräbern und Erbgräbern in Rasenlage darf mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung pro Grabplatz auch zusätzlich zur Erdbestattung je eine Urne eines Verwandten beigesetzt werden.

(6) In einer Urnengrabstätte für Unbenannte dürfen keine Schutzurnen verwendet werden.

(7) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 9

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften, eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erteilen. Der Antragsteller hat zuvor eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes und die Zustimmung des zuständigen Ordnungsamtes beizubringen.
- (3) Umbettungen dürfen nur von einem dafür eingerichteten Gewerbebetrieb durchgeführt werden. Sie müssen in den Monaten Oktober bis einschließlich März vorgenommen werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den genauen Zeitpunkt der Umbettung. Die entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht berührt.

III. Nutzungsrecht

§ 10

Verleihung

- (1) Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte und Pflichten nach dieser Satzung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt, für welchen Grabplatz dem Antragsteller das Nutzungsrecht zugewiesen wird.
- (3) Das Nutzungsrecht wird nicht vor der Zahlung der festgesetzten Gebühren übertragen. Über die Verleihung wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.

§ 11

Dauer, Umfang, Übertragbarkeit

- (1) Grabplätze werden jeweils im Beerdigungsfall zur Beisetzung überlassen. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist (§ 7) eingeräumt. Eine Verlängerung ist, außer in den Fällen des Abs. 3 und des § 8 Abs. 3, nicht möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auch im Voraus erworben werden. Die Nutzungszeit beträgt dann 25 Jahre.

In den Erbgräbern können ohne besondere Zustimmung der Friedhofsverwaltung nur der Berechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:

a) Ehegatten

b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und angenommene Kinder

c) Ehegatten der unter b) genannten Personen

(3) Bei Erbgräbern und Reihengräbern kann binnen 6 Monaten vor Ablauf des Nutzungsrechts dessen Verlängerung um jeweils 10 Jahre beantragt werden.

Wird bei einer Beisetzung die verbleibende Nutzungszeit durch die in § 7 bestimmten Ruhefristen überschritten, so ist bereits vor der Beisetzung eine Verlängerung des Nutzungsrechts in der Weise zu beantragen, dass die Nutzungsdauer der Ruhefrist entspricht. Wird dieser Antrag nicht gestellt oder ihm nicht entsprochen, so ist die Beisetzung im jeweiligen Erbgrab unzulässig.

(4) Das Nutzungsrecht ist frei vererblich. Eine andere Übertragung auf Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Die Umschreibung des Nutzungsrechts ist binnen 6 Monaten nach dem Erbfall zu beantragen; mehrere Erben bestimmen in dem Umschreibungsantrag unter sich den künftigen Berechtigten.

(5) Wird der Wiedererwerb von Gräbern nicht gewünscht, können die Hinterbliebenen zur Fortsetzung des Gedenkens an ihre Angehörigen je eine Bronzeplakette (§ 18 Abs. 4) für 10 Jahre auf den Rückseiten der Stelen anbringen lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 12

Erlöschen, Entziehen

(1) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Ruhefrist. Bei Erbgräbern soll der zuletzt Berechtigte davon einen Monat zuvor in Kenntnis gesetzt und auf seine Rechte nach § 11 Abs. 3 und 5 und auf seine Abräumpflicht nach § 13 Abs. 1 hingewiesen werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht unabhängig von Abs. 1 dem Nutzungsberechtigten entschädigungslos entziehen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung

a) ein Antrag auf Umschreibung des Nutzungsrechts gem. § 11 Abs. 4 S. 3 nicht gestellt worden ist, oder

b) die Grabstätte nicht nach Maßgabe dieser Satzung gepflegt bzw. unterhalten wird und der Berechtigte auf die mögliche Entziehung des Nutzungsrechts hingewiesen worden ist. Ist der Berechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt die einmalige Veröffentlichung auf den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde und ein Hinweis an der Grabstelle.

(3) Sofern das Nutzungsrecht gem. Abs. 2 entzogen worden ist, kann der betreffende Grabplatz eingeebnet und sämtliche auf ihm befindlichen Gegenstände durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des ehemaligen Nutzungsberechtigten beseitigt werden, wenn dieser zuvor erfolglos zur Abräumung des Grabes binnen eines

Monats aufgefordert und auf seine Kostentragungspflicht hingewiesen wurde. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Ruhefrist wird durch den Entzug des Nutzungsrechts nicht berührt.

§ 13

Rückfall

(1) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Grabstätten der Gemeinde zum Zwecke der freien Nutzung wieder zu. Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände können nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 entschädigungslos entfernt werden. Der Nutzungsberechtigte hat hierfür die Kosten zu tragen, wenn er zuvor erfolglos aufgefordert wurde, das Grab binnen einen Monats abzuräumen. Anpflanzungen sowie Bäume, Sträucher und Hecken sind restlos zu entfernen.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist verbleibende Urnenreste werden durch die Friedhofsverwaltung an geeigneter Stelle der Erde übergeben, wenn die Angehörigen nicht ausdrücklich Anspruch darauf erheben.

§ 14

Verzicht

(1) Der Verzicht auf ein erworbenes Nutzungsrecht an einer Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ist grundsätzlich nicht möglich. Er kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erklärt werden.

(2) Der Verzicht berührt nicht die Ruhefrist.

(3) Das Grab wird auf Kosten des Verzichtenden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet, sofern er dieses zum Zeitpunkt des Verzichts noch nicht selbst ausgeführt hat. §§ 13 Abs. 1 und 20 Abs. 2 sind anzuwenden.

(4) Entschädigungsansprüche des Verzichtenden wegen bereits gezahlter Gebühren bestehen nicht.

IV. Grabstätten

§ 15

Einrichtung der Grabstätten

Särge müssen von einer Erdschicht von mindestens 0,90 m bedeckt sein, Urnen müssen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt werden.

§ 16

Ausmauern von Gräbern, Grabgewölbe

Das Ausmauern von Gräbern und die Errichtung von Grabgewölben ist nicht gestattet.

§ 17

Pflege, Anlage und Bepflanzung der Gräber

(1) Reihen- und Urnengräber sind spätestens 4 Monate nach der Beisetzung, Erbgräber spätestens 4 Monate nach Verleihung des Nutzungsrechts von Nutzungsberechtigten in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu unterhalten und zu pflegen. Auf den halbanonymen und den unbenannten Urnengräbern sowie den Erb- und Reihengräbern in Rasenlage wird durch die Friedhofsverwaltung Rasen angesät und gepflegt.

(2) Die einzelnen Urnengräber, die Gesamtfläche der Urnengrabstätten für Unbenannte und die Erb- und Reihengräber in Rasenlage werden durch die Friedhofsverwaltung eingefasst.

(3) Im oberen Bereich der Grabstätten in Rasenlage richtet die Friedhofsverwaltung eine Kieselfläche ein.

(4) Nur auf dieser angelegten Kieselfläche sind Steckvasen oder Pflanzschalen als Grabschmuck zugelassen.

(5) Grabschmuck ist im Friedwald nicht zulässig.

(6) Die Grabstätten (ohne Rasengräber) sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, die benachbarte Gräber nicht stören. Bäume, Sträucher und Hecken müssen auf Anweisung der Friedhofsverwaltung beschnitten oder entfernt werden.

(7) Verwelkte Blumen und Kränze sowie Wildkräuter sind von den Gräbern zu entfernen

(8) Das Belassen von Kunststoffen jeglicher Art auf den Grabstätten ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Kranzschmuck, Steckvasen, Grableuchten und Blumentöpfe.

V. Grabsteine und Einfriedigungen

§ 18

Genehmigungserfordernis

(1) Die Aufstellung von Grabsteinen, Einfriedigungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag soll eine Beschreibung von Form und Beschaffenheit sowie der Beschriftung der Steine beigelegt werden. Die Zeichen und Inschriften auf den Grabsteinen dürfen nichts Anstößiges enthalten.

(2) Grabsteine für Urnengräber dürfen nicht über 0,50 m hoch und höchstens 0,25 m² groß sein. Sie sind ohne Sockel aufzustellen.

(3) Auf der im oberen Bereich der Grabstätten in Rasenlage von der Friedhofsverwaltung eingerichteten Kieselfläche (§ 17 Abs. 3) ist die Aufstellung eines Grabsteines durch die Nutzungsberechtigten möglich. Die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Grabsteines entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(4) Für die halbanonymen Rasenurnengräber sind auf den Stelen die genormten Bronzeplaketten anzubringen (oval, Typ „Dickens“, 95 mm x 190 mm, Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr). Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(5) Grabsteine, auch als Feldsteine, für die Urnensektorengräber sollen folgende Maße nicht überschreiten: H: 0,20 m x B: 0,48 m x T: 0,38 m.

(6) Als Grabmal im Friedwald darf nur ein erdfarbener Feldstein aufgestellt werden. Die Maße von 0,65 m Höhe und 0,45 m Breite dürfen nicht überschritten werden.

(7) Die Zustimmung zur Aufstellung von Grabsteinen kann versagt werden, wenn die Grabsteine usw. nicht den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen.

Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabsteine.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabsteine können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Dasselbe gilt für Einfriedigungen, Einfassungen sowie alle übrigen baulichen Anlagen. § 20 Abs. 2 ist dann entsprechend anzuwenden.

§ 19

Werkstattbezeichnungen

Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder rückwärtig an den Grabsteinen und nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 20

Schutz der Grabsteine

(1) Die in § 18 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt oder wesentlich verändert werden. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Erbgräbern oder der Ruhefrist bei Reihen- und Urnengräbern gehen die auf dem Grab befindlichen Gegenstände sowie Grabsteine und Einfriedungen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über, wenn die Berechtigten innerhalb von 6 Wochen keinen Anspruch darauf erheben. Hierauf sind sie hinzuweisen. § 12 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabsteine oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts vom Berechtigten nicht ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt oder abgeändert werden. Die Nutzungsberechtigten sind vor Aufnahme solcher Grabsteine in das Verzeichnis zu hören. Über die Aufnahme entscheidet die Friedhofsverwaltung. Der Nutzungsberechtigte ist zu entschädigen.

§ 21

Aufstellung der Grabsteine

(1) Jeder Grabstein muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

(2) Grabsteine von Urnenreihengräbern müssen aufrecht und diagonal zum Grabplatz in der von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Ecke aufgestellt werden.

(3) Die Grabsteine der Urnensektorengräber (§ 18 Abs. 5) sind im vorderen Bereich aufzustellen (liegend als Kissen).

(4) Der Grabstein (Feldstein) im Friedwald ist ohne Sockel in Stammnähe aufzustellen.

(5) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabsteine oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.

(6) Lose oder schief stehende Grabsteine kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird der Grabstein trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so kann die Friedhofsverwaltung ihn auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen oder wieder aufstellen lassen. Im Falle der Beseitigung ist § 20 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(7) Ist weder der Eigentümer der Grabsteine noch der Nutzungsberechtigte bekannt und auch nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung einen Monat nach Veröffentlichung auf den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde und einem an der Grabstelle angebrachten Hinweis die Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 ergreifen.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 22

Listenführung

Die Friedhofsverwaltung führt:

1. Ein Friedhofsregister, in welches jahrgangsweise unter fortlaufender Nummer die vollen Namen der Bestatteten und der Erwerber des Nutzungsrechts, der Name des Bestatters, die Nummer des Grabes und die für die Beerdigung zu entrichtenden Gebühren eingetragen werden.

2. Eine Kartei über die verliehenen Nutzungsrechte, welche jeweils neben dem Datum der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens die Namen und den Wohnort der Berechtigten und Bestatteten, die dem Grab zugewiesene Lage, die Zahl der belegbaren Grabplätze und die Höhe der Gebühren ausweist.

3. Als Nebenregister zu 1. und 2. ein alphabetisches Namensverzeichnis.

§ 23

Friedhofskapelle

Die Friedhofskapelle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.

§ 24

Grabstätten von Kriegsgefangenen

(1) Die Gemeinde pflegt und unterhält die auf dem Friedhof befindlichen Grabstätten von verstorbenen Kriegsgefangenen. Dies geschieht in einer Weise, die der historischen Bedeutung dieser Grabstätten gerecht wird und geeignet ist, die Erinnerung in angemessener Form zu bewahren.

(2) Die Gemeinde darf diese Grabstätten keinen anderen Zwecken zugänglich machen.

§ 25

Gebühren

Zur Deckung der Kosten, die durch die Unterhaltung und Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen entstehen, sowie für die Verleihung der Nutzungsrechte an Grabplätzen werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung ergibt.

§ 26

Datenverarbeitung

(1) Die Erwerber der Nutzungsrechte haben der Friedhofsverwaltung zur Festsetzung der Gebührenpflicht und zur Überwachung, ob sie ihren Pflichten zur ordnungsgemäßen Grabpflege und zur Abräumung des Grabes nach Ablauf des Nutzungsrechtes nachkommen, ihre Namen und Anschriften und den Namen des Bestatters anzugeben. Zur Feststellung des aktuellen Wohnsitzes der Berechtigten kann die Friedhofsverwaltung Auskünfte bei den Meldebehörden einholen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken zu speichern und zu verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

§ 27

Sprachform

Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform benutzt wird, bezieht sich diese gleichermaßen auf Männer und Frauen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 13.12.1993 einschließlich der hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Schacht-Audorf, den

Gemeinde Schacht-Audorf
Der Bürgermeister